



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz · Postfach 101653 · 45816 Gelsenkirchen

Ratsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Gladbeck
z. Hd. Herrn Herrmann
Rentforter Straße 43a

45964 Gladbeck

Betriebssitz

Kontakt: Herr Overberg
Telefon: 0209-3808-648
Fax: 0209-3808-715
E-Mail: alfred.overberg@strassen.nrw.de
Zeichen: 0000/42000.010/4.20.02.01
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 31.08.2006

Ausdehnung der Mautpflicht auf die B 224 in Gladbeck gemäß § 1 Abs. 4 Autobahnmautgesetz

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2006

Pressemitteilung 168/2006 des BMVBS vom 19.05.2006

Sehr geehrter Herr Herrmann,

vielen Dank für Ihr an Herrn Klare gerichtetes Schreiben vom 6. Juni 2006. Zwischenzeitlich hat die Geschäftsführung innerhalb des Landesbetriebes gewechselt und ich habe die Nachfolge von Herrn Klare angetreten.

Wie Ihnen Herr Klare bereits in seinem Schreiben vom 07.03.2005 mitgeteilt hatte, kann das BMVBS „nach § 1 Abs. 4 des Autobahnmautgesetzes durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht nur unter bestimmten Bedingungen auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen ausdehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist“.

In seinem Schreiben hat Herr Klare weiterhin darauf verwiesen, dass die Auswirkungen der Mautpflicht auf das nachgeordnete Straßennetz mit Hilfe einer Modellsimulation untersucht und deren Ergebnisse dann abschließend mit den Daten aus den automatischen Dauerzählstellen abgeglichen wurden. Zusätzlich zu dieser Simulation wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine weitere Untersuchung zur weiteren Verfolgung der Mautausweichverkehre in das nachgeordnete Straßennetz in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von Herrn Minister Wittke in der öffentlichen Sitzung des Verkehrsausschusses vom 9.3.2006 bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Bundesuntersuchung sind in der Bundestagsdrucksache 16/298 veröffentlicht.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde das gesamte Straßennetz Nordrhein-Westfalens auf das Vorliegen von Mautausweichverkehren untersucht. Wie Herr Minister Wittke bereits in der Verkehrsausschusssitzung ausgeführt hat, können mautbedingte Ausweichverkehre von LKW über 12 t festgestellt werden. Aber anders als subjektiv wahrgenommen, handelt es sich nicht um ein Flächenproblem, sondern es haben sich auf einzelnen kürzeren Streckenabschnitten

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW.Betriebssitz
Besucheradresse: Wildenbruchplatz 1 · 45888 Gelsenkirchen

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Verkehrskonzentrationen gebildet. In der Landesstudie haben sich 25 Streckenabschnitte mit erhöhten signifikanten mautbedingten Verlagerungsverkehren heraus kristallisiert. Die B 224 gehört nicht zu diesen Strecken. Bei der Beurteilung der 25 Streckenabschnitte hatte sich außerdem gezeigt, dass bei einer Bema-tung von Bundesstraßen die LKW entweder konzentriert auf neue Routen ausweichen oder sich flächig im Netz verteilen. Daher hat sich das Ministerium entschieden, keine Bundesstraßenabschnitte für eine Bema-tung vorzuschlagen.

Anders sieht es bei den verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus. Nach der fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 22. Dezember 2005 können Streckenverbote für Abschnitte von Bundesstraßen erlassen werden, die von erheblichem Mautausweichverkehr betroffen sind. Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 9. März liegt die sachliche Zuständigkeit für derartige verkehrsregelnde Maßnahmen bei den unteren Straßenverkehrsbehörden. Die Straßenbaubehörden und die Polizei sind zu beteiligen. Wegen der im Vergleich zu einer Bema-tung einschneidenderen Wirkung und des großräumigen Zusammenhanges des Bundesfernstraßennetzes kann die Anordnung eines Durchfahrverbotes für schwere Nutzfahrzeuge nicht nur einer örtlichen Betrachtung überlassen werden und bedarf daher der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierungen. Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das MBV nach intensiver Betrachtung der 25 infrage kommenden Strecken entschieden, für die großräumigen Strecken der B 1 zwischen Werl und Paderborn und der B 68 zwischen Paderborn und der Landesgrenze eine versuchsweise Sperrung für ein Jahr vorzunehmen. Nach Betrachtung der Gesamtstrecke wurde entschieden, dass der Versuch nur auf der Strecke der B 68 vorgenommen wird.

Ein Antrag auf Streckensperrung nach § 45 StVO müsste also von Ihnen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. Da jedoch in dem von Ihnen angesprochenen Abschnitt keine nennenswerten Mautausweichverkehre festgestellt wurden, sind die Erfolgsaussichten eines derartigen Antrages fraglich.

Mit freundlichen Grüßen


Winfried Pudenz

